

D1 106721 2023

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT
Veterinärrecht

Gemeindeamt Diex	
Eingel.	11. Dez. 2023
Zahl	Re
BVII	BII
581-3	

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 10
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

Datum	11. Dezember 2023
Zahl	VK2-VET-464/2020 (018/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Daniela Rosenzopf
Telefon	050-536-65527
Fax	050-536-65511
E-Mail	bhvk.gesundheitsrecht@ktni.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff: Kundmachung gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007 (4. Novelle 2023 der Geflügelpest – Verordnung)

KUNDMACHUNG

Die Kundmachung vom 24.4.2023, ZI VK2-VET-464/2020 (016/2023) wird gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2023 (4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung), geändert und lauten die Bestimmung des § 8 leg. cit. sowie die Anlage 1 daher wie folgt:

§8. (1) In den in Anlage 1 Teil A genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als 50 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(2a) In den in Anlage 1 Teil B genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 – 2a darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

9100 Völkermarkt . Spanheimergasse 2 . Internet: www.bh-voelkermarkt.ktn.gv.at
Parteienverkehr: Montag - Freitag 7:30 - 12:00 und nach telefonischer Vereinbarung
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT44 5200 0000 0550 0168 BIC: HAABAT2K

11. Dez. 2023
abgegeben am _____
abgenommen am _____

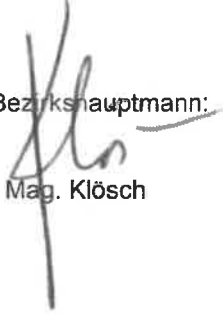
From: Brigitte Tomaschitz <brigitte.tomaschitz@ktn.gv.at>
To: TOMASCHITZ Brigitte <brigitte.tomaschitz@ktn.gv.at>
Subject: Kundmachung v 11.12.2023
Date: 11.12.2023 11:23:08 (+0100)
Attachments: 231211btomaschitz112257-.pdf (2 pages)

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

- 1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder*
- 2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder*
- 3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.*

Der Bezirkshauptmann:


Mag. Klösch

Anlage:

Anlage 1 zu § 8

Erght an:

1. Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg*);
2. Gemeinde Diex, 9103 Diex*);
3. Marktgemeinde Eberndorf, 9141 Eberndorf*);
4. Gemeinde Gallizien, 9132 Gallizien*);
5. Marktgemeinde Griffen, 9112 Griffen*);
6. Gemeinde Neuhaus, 9155 Neuhaus*);
7. Gemeinde Ruden, 9113 Ruden*);
8. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See*);
9. Stadtgemeinde Völkermarkt, 9100 Völkermarkt*);

***) mit dem jeweiligen Ersuchen um Kundmachung der Anlage 1 auf der Amtstafel**

10. Amtstafel im Haus;

Erght nachrichtlich an:

11. Bereich 7 – Veterinärwesen im Hause.

Gemeindeamt Diex	
Einzel:	11. Dez. 2023
Zahl:	Reg:
Beil:	Bear:

1 von 5

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 4. Dezember 2023****Teil II**

350. Verordnung: 4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007

350. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 350/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Die **Anlage 1** lautet:

„**Anlage 1**

(zu § 8)

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

I. Burgenland

die Stadt:

Rust

die Bezirke:

1. Güssing
2. Jennersdorf
3. Mattersburg
4. Neusiedl am See

im Bezirk Eisenstadt Umgebung die Gemeinden:

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Hornstein
4. Leithaprodersdorf
5. Mörbisch am See

6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See
9. Wimpassing an der Leitha

im Bezirk Oberpullendorf die Gemeinden:

1. Drassmarkt
2. Kaisersdorf
3. Markt St. Martin
4. Neutal
5. Steinberg Dörfel
6. Stoob
7. Unterfrauenhaid
8. Weingraben

II. Kärnten

der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

III. Niederösterreich

im Bezirk Amstetten die Gemeinden:

1. Ardagger
2. Aschbach-Markt
3. Behamberg
4. Ennsdorf
5. Ernsthofen
6. Haag
7. Haidershofen
8. Neustadtl an der Donau
9. Oed-Oehling
10. St. Pantaleon-Erla
11. St. Peter in der Au
12. St. Valentin
13. Strengberg
14. Wallsee-Sindelburg
15. Weistrach
16. Wolfsbach
17. Zeillern

IV. Oberösterreich

die Stadt:

Steyr

im Bezirk Linz-Land die Gemeinden:

1. Enns
2. Kronstorf

im Bezirk Perg die Gemeinden:

1. Baumgartenberg
2. Mauthausen
3. Mitterkirchen im Machland
4. Naarn im Machlande
5. Saxen

im Bezirk Steyr-Land die Gemeinde:

Dietach

V. Salzburg

derzeit keine Gebiete

VI. Steiermark

derzeit keine Gebiete

VII. Tirol

derzeit keine Gebiete

VIII. Vorarlberg

derzeit keine Gebiete

IX. Wien

derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete in Teil A.“

Rauch



BUNDESKANZLERAMT



AMTSSIGNATUR

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.signaturpruefung.gv.at>
Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung>

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.